

Versichert ist nicht versichert

Seit Jahren chartere ich in Kroatien stets beim selben Charterunternehmen Motoryachten, bislang zur größten Zufriedenheit. Schließlich sind die Yachten stets in Ordnung gehalten und vor allem haftpflicht- und vollkaskoversichert.

Kein vernünftiger Skipper würde sich darauf einlassen, ein Schiff zu chartern ohne die Gewissheit der vertraglichen Zusicherung, dass dieses auch entsprechend versichert ist. Obwohl niemand bei der Buchung an einen Unfall denken will, gehört ein ordentlicher Versicherungsschutz dazu.

Nur eines: Ob die gecharterte Yacht auch tatsächlich versichert ist oder nicht, kann der Skipper im Regelfall nicht prüfen, insbesondere dann, wenn die Versicherungen bei einer kroatischen Versicherungsanstalt abgeschlossen sind. Kein Chartergast kann den Versicherungsvertrag oder die -bedingungen lesen. Kein Chartergast weiß in Wirklichkeit, wann und unter welchen Bedingungen eine Versicherung von der Leistung frei wird oder nur beschränkt haftet, niemand weiß, ob vom Vercharterer die Prämien rechtzeitig bezahlt wurden oder ob die Polize überhaupt noch gültig ist.

Persönliche Haftung des Skippers

Und hier liegt das Problem: Als Skipper haftet man für jeden schuldhaft verursachten Schaden dem Geschädigten persönlich unmittelbar und ohne Schadensobergrenze. Die Frage des Versicherungsschutzes ist bloß eine, die Auswirkungen zwischen Vercharterer, dem Chartergast und dem Versicherungsunternehmen hat, vom Geschädigten kann der Schädiger immer direkt belangt und gegebenenfalls auch geklagt werden.

Diese rechtliche Konstellation kann unangenehm werden, selbst dann, wenn ohnehin voller Versicherungsschutz besteht und scheinbar „alles in Ordnung“ ist. Sie fragen sich: „Warum?“ Dann sollten Sie sich mein Erlebnis vor Augen führen:

Es war ein wunderschöner Tag, Anfang Juni 2014. Ich steuerte mit meiner 9-köpfigen Crew und unserer 19m-Motoryacht einen herrlichen Liegeplatz, der zu einem hervorragenden Lokal in Murter gehört, an. Neben dem freien Platz war bereits ein 75-Fuß-Schiff, eine wunderschöne fast neue Motoryacht, Eigner eine Firma mit Sitz auf Malta, verheftet. Leider erfasste während des Anlegemanövers völlig unerwartet eine plötzliche Böe sich drehenden Windes den Bug unseres Schiffes und trieb diesen an den Bug der anderen Yacht. Die Crew des Nachbarschiffes reagierte nicht mit Fendern, sodass unsere Reling den V-förmigen Bug der anderen Yacht unterhalb deren Deckkante berührte. Wir selbst waren zwar ausreichend am Schiffsrumpf gefendert, doch den Oberlauf der eigenen Reling zu schützen ist, wie jeder erfahrene Skipper weiß, ein Ding der Unmöglichkeit.

Schaden: ein Kratzer

Ich schenkte der Sache vorerst keine weitere Aufmerksamkeit, da zwar der Kontakt mit der Reling von einem meiner Crewmitglieder bemerkt, aber von unserem Schiff aus keine Beschädigung an der Nachbaryacht erkannt wurde. Auch hatte die Crew des anderen Schiffes von einem Schaden nichts mitbekommen. Unsere Yacht war überhaupt völlig unbeschädigt. Erst 1 ½ Stunden später bat mich der Skipper des Nachbarschiffes, ein Schweizer mit Wohnsitz in Monaco, an Bord und zeigte mir am Bug einen unterbrochenen waagrechten Kratzer, der angeblich von diesem Manöver stammte. Dieser war in seiner Gesamtlänge etwa zwischen zwei und drei Meter lang und stellenweise sicherlich so tief, dass er nicht einfach weg zu polieren gewesen wäre. Da er sich in Höhe unserer Reling befand, schien mir die Schadensursache plausibel, sodass ich sofort vorschlug, den Schaden beim Hafenkapitän zu melden. Der gegnerische Skipper wollte die Sache zuerst nur mit einem privaten Unfallprotokoll regeln, ich bestand jedoch auf eine amtliche Aufnahme.

Auf polizeiliches Protokoll bestehen

Diese gestaltete sich nicht ganz einfach, weil der Hafenkaptän vorerst „wegen eines lächerlichen Kratzers“ nicht bereit war, den Vorgang überhaupt zu Papier zu bringen. Erst als ich insistierte und darauf hinwies, dass das Fehlen eines polizeilichen Protokolls in Kroatien als Obliegenheitsverletzung gilt und zur Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers führt, und demonstrativ andeutete, das Gespräch mit dem Handy aufzuzeichnen, war der Hafenkaptän bereit, ein Unfallprotokoll anzufertigen. Er drohte zwar vorerst an, jedenfalls eine Strafe von 1000.- Kuna für „schlechtes Manöver“ einheben zu wollen, ließ von diesem Vorhaben schließlich doch ab, als er zur Kenntnis nehmen musste, dass ich weiter auf die Schadensaufnahme bestand. Nach einer einstündigen Prozedur fielen dann 20 Kuna an Verwaltungsgebühr an. Als Schaden wurde im Protokoll „Kratzer am Gelcoat“ vermerkt. Zusätzlich fertigte ich mit meinem Handy zwei Fotos von diesem Kratzer an, um diese der Versicherung mitzuliefern.

Am Ende unseres Törns gab ich das Unfallprotokoll bei meinem Vercharterer ab und lieferte auch elektronisch die Schadensfotos.

Gut, haftpflichtversichert zu sein, dachte ich und strich den Vorfall aus meinem Gedächtnis.

Späte Überraschung

Knappe 10 Monate später, Anfang April 2015, kontaktierte mich unerwartet die kroatische Haftpflichtversicherung, fragte mich nach eventuellen zusätzlichen Fotos bzw. nach einer genauen Schadensbeschreibung. Dieser Aufforderung kam ich nach und legte den Fall geistig wieder „ad acta“.

Anfang Mai 2015 rief mich der Skipper der gegnerischen Yacht an und beklagte sich, dass die Versicherung, obwohl sie den Schaden anerkannt hätte, mit der Auszahlung der Schadenssumme im Verzug sei, daher müsse er sich nun an mich wenden. Er hätte den Schaden bereits bei einer sardischen Werft reparieren lassen, habe den vollen Schadensbetrag vorgestreckt und bestehe nun auf Ersatz. Ich sagte ihm zu, bei meinem Vercharterer auf rasche Schadensregulierung zu drängen, wurde aber stutzig, als der Unfallgegner plötzlich von einer Schadenssumme über € 30.000.- sprach.

Das ist doch eine Summe, bei der man als Jurist im Wissen um die grundsätzlich persönliche Haftung des Schädigers doch leicht zu schlucken beginnt. Gott sei Dank bin ich seit vielen Jahren Stammkunde bei der Yacht-Pool-Versicherungsservice GmbH, nicht nur als Eigner meines Privatbootes, sondern auch als Charter-Skipper. Ich kontaktierte sofort Dr. Friedrich Schöchel, den Erfinder der Skipper-Haftpflichtversicherung und graue Eminenz bei Yacht-Pool. Dieser beruhigte mich auf der Stelle und bestätigte mir, dass Yacht-Pool für den Fall, dass der kroatische Haftpflichtversicherer nicht oder nicht vollständig leisten müsse oder könne, subsidiär als Versicherer einspringen würde, da ich ja eine ausreichende Skipper-Haftpflichtversicherung hätte. Auch setzte sich Dr. Schöchel sofort persönlich bei meinem Vercharterer dafür ein, dass dieser entsprechenden Druck auf seinen kroatischen Versicherer auf rasche Schadensregulierung ausübe.

Gott sei Dank: Skipper-Haftpflicht

Anfang Juni 2015 schickte mir der gegnerische Skipper ein Angebot des kroatischen Haftpflichtversicherers über eine Schadensgutmachung in der Höhe von € 3.700.- und ersuchte mich um Stellungnahme. Eine solche konnte ich natürlich nicht abgeben, denn ich besaß keinerlei Information über das behauptete Schadensausmaß, ich bekam niemals einen Kostenvoranschlag zu Gesicht, man hat mir keinerlei Gelegenheit zu beweisichernden Maßnahmen gegeben, ich wurde einfach mit einer Rechnung eines fix fertig reparierten Schiffes und einem Schadensangebot des Haftpflichtversicherers konfrontiert. Natürlich antwortete ich, dass ich schon mangels entsprechenden Sachverständes keine Stellungnahme abgeben könne.

Angeblich € 40.000.- Schaden

Bereits Ende Juni wurde ich von der maltesischen Firma, vertreten durch einen Wiener Rechtsanwalt aufgefordert, knapp € 40.000.- als Schadenssumme anzuerkennen, widrigenfalls man mich an meinem Gerichtsstand in Wien verklagen werde. Der Aufforderung war eine von Intransparenz nur so strotzende italienische Reparaturrechnung beigegeben.

Eine mehr als unangenehme und „multinationale“ Situation: Unfallort Kroatien, Unfallgegner Schweizer mit Wohnsitz in Monaco, Eigner ist eine Firma auf Malta, Reparaturwerft hat den Sitz auf Sardinien, Haftpflichtversicherer hat Sitz in Kroatien und Gerichtsstand ist Wien. Theoretisch müsste ich dem kroatischen Haftpflichtversicherer den Streit verkünden, den Schadenersatzprozess mit oder ohne Haftpflichtversicherer als Streitgenossen selbst durchfechten und im schlechtesten Fall hernach die entsprechenden Versicherungssumme beim kroatischen Haftpflichtversicherer begehren. Für den Fall, dass dieser dann nicht leisten muss oder kann, würde natürlich die Skipper-Haftpflichtversicherung greifen.

Unbürokratisches Kundenservice

Ich kontaktierte sofort Herrn Dr. Schöch, der mir ohne viel zu überlegen zusicherte, die Angelegenheit auch prozessual mit eigenen Anwälten auf eigene Kosten durchzufechten; schließlich habe ja auch die Skipper-Haftpflichtversicherung Interesse daran, ihre Kunden vor derartigen Unannehmlichkeiten zu schützen. Tatsächlich meldete sich schon wenige Tage später ein Wiener Rechtsanwalt, Vertrauensanwalt von Yacht-Pool bei mir, und bestätigte mir, mit meiner Vertretung beauftragt worden zu sein.

Diese Hilfe kam gerade recht, denn bereits wenige Wochen später flatterte tatsächlich eine Schadenersatzklage in der angedrohten Höhe ins Haus, d.h. ein bedingter Zahlungsbefehl des Handelsgerichtes Wien als Seegericht, der nunmehr von meinem Anwalt beansprucht wird. In weiterer Folge wird das Gericht zur Verhandlung ausschreiben und durch meinen Anwalt dem kroatischen Versicherer der Streit verkündet werden. Eine immer noch unangenehme Situation, doch mit der stets verlässlichen Yacht-Pool im Rücken wesentlich nervenschonender zu ertragen als auf sich alleine gestellt.

Gerne werde ich über den Ausgang dieser Angelegenheit berichten, möchte aber allen Charter-Skippern oder jenen, die solche werden wollen, folgende Ratschläge geben:

- Niemals ohne vertragliche Zusicherung ausreichender Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung chartern. Letztlich haftet nämlich der Vercharterer aus dem Vertrag für eine solche Versicherungszusage.
- Niemals auf zusätzlichen Schutz durch eine Skipper-Haftpflichtversicherung vergessen. Denn diese springt einerseits dann ein, wenn ein Haftpflichtversicherer nicht leisten muss oder (z.B. in Folge von Insolvenz) nicht kann. Andererseits bietet z.B. Yacht-Pool auch Kaskoschutz für Schäden an der gecharterten Yacht bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit; denn regelmäßig schließen die Kaskoversicherer von Charteryachten Haftung bei grober Fahrlässigkeit aus - und eine solche kann schnell einmal in den Raum gestellt sein (Übersehen einer Untiefe, schlechtes Verankern oder Verheften, Unterschätzen der Wettersituation usw.), da kann man dann schnell mit einer Forderung in Millionenhöhe konfrontiert sein.
- Bei jedem Ereignis auf See, das zu einem Personen- und/oder Sachschaden führt, jedenfalls auf die Aufnahme eines amtlichen Protokolls durch den zuständigen Hafenkapitän bestehen. Ohne amtliche Aufnahme werden Versicherer regelmäßig von der Leistung frei. Lassen sie sich nicht abwimmeln, dokumentieren sie eine Weigerung, Schäden aufzunehmen mittels Tonaufnahme.

Dr. Gerhard Pürstl